Durchschrift

Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Bürgermeister
der Stadt Emmerich am Rhein
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

über den
Landrat des Kreises Kleve
Postfache 15 52
47515 Kleve

Aktenzeichen:
32.02.01.01-2102/TFPWind-1147
bei Antwort bitte angeben

Frau Schiffers
Zimmer: 394
Telefon:
0211 475-2394
Telefax:
0211 475-2300
daniela.schiffers@
brd.nrw.de

Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPlG) des Landes Nordrhein-Westfalen

1) Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes “Windenergie” und
2) 77. Flächennutzungsplan-Änderung der Stadt Emmerich am Rhein (Aufhebung der bestehenden Darstellung einer Konzentrationszone für Windenergie im allgemeinen FNP)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße

Ihr Schreiben vom 20.11.2014 / Ihr Zeichen: 5/ 61 2001

Zu der von Ihnen gemäß § 34 Abs. 1 LPlG vorgelegten o.g. Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes sowie zur o.g. 77. Flächennutzungsplan-Änderung gebe ich nachfolgende landesplanerische Stellungnahme ab.

Die vorgelegten Unterlagen zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes “Windenergie” und zur 77. Flächennutzungsplan-Änderung der Stadt Emmerich am Rhein (Aufhebung der bestehenden Darstellung einer Konzentrationszone für Windenergie im allgemeinen FNP) **reichen für eine abschließende landesplanerische Stellungnahme nicht aus**.

Es fehlt eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit den wirksamen Zielen der Raumordnung des GEP 99 und des LEP NRW, sowie mit den in Aufstellung befindlichen Zielen des RPD und LEP.

Die in der Begründung zum Planentwurf enthaltenen Ausführungen zu den einzelnen Konzentrationszonen sind diesbezüglich ebenfalls unzureichend.

Es sollte zudem für die einzelnen Tabukriterien nachvollziehbar begründet werden, warum eine Einstufung als harte Tabuzonen (auf denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist; vgl. BVerwG, Beschluss vom 13.12.2012, 4 CN 1.11) oder weiche Tabuzonen erfolgt ist. Diese Thematik der Einstufung ist aber weniger raumordnerischer, als vielmehr bauplanungsrechtlicher Natur. Bezüglich dieses Punktes verweise ich daher ergänzend auf die unten angefügte Stellungnahme meines Dezernates 35.

Des Weiteren fehlen in den Unterlagen derzeit noch der Umweltbericht, sowie die ASP I und II, sodass eine Bewertung der relevanten naturschutzfachlichen Aspekte nicht nachvollzogen werden kann. Ich verweise an dieser Stelle ausdrücklich auf die ebenfalls unten angefügte Stellungnahme meines Dezernates 51.

Im Einzelnen:

Im Rahmen der Bauleitplanung sind Ziele der Raumordnung zu beachten (vgl. § 3 ROG i.V.m. § 1 Abs. 4 BauGB) und Grundsätze sowie sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen (vgl. §§ 3 und 4 ROG i.V.m. § 1 Abs. 7 BauGB). Zu den sonstigen Erfordernissen der Raumordnung im Sinne des Raumordnungsgesetzes (ROG) zählen auch in Aufstellung befindliche Ziele.

Zu beachtende Ziele finden sich derzeit im Regionalplan GEP99, im Landesentwicklungsplan (LEP) von 1995 und im sachlichen Teilplan Einzelhandel. Ziele in Aufstellung sind im LEP-Entwurf vom Juni 2013 und im Entwurf des Regionalplans Düsseldorf (RPD) gemäß Regionalratsbeschluss vom 18.09.2014 enthalten.

In den nachstehenden Ausführungen wird insbesondere dargelegt, welche entsprechenden Vorgaben derzeit für den Themenkomplex Windenergienutzung zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind.

Dabei ist einleitend darauf hinzuweisen, dass die hier angesprochenen Vorgaben bzw. Vorgabenentwürfe lediglich den aktuellen Sachstand darstellen. Spätestens sobald der Regionalrat den

Aufstellungsbeschluss für den RPD gefasst hat bzw. der Landtag den LEP NRW beschlossen hat und auch die entsprechenden Bekanntmachungen erfolgt sind, ändern sich jeweils die maßgeblichen Vorgaben in ihrer Bindungswirkung. Änderungen der Sachlage könnten sich künftig auch aus etwaigen anderen planbezogenen Beschlüssen des Regionalrates bzw. des Landtages ergeben.

Generelle textliche Vorgaben der Raumordnung für den Bereich der Windenergienutzung

Ziele (zu beachten)

Von den textlichen Vorgaben des GEP99 und des LEPs von 1995 sind insbesondere die Folgenden relevant.

Ziel 3, Kap. 3.9 des Regionalplans (GEP99)

„Windenergie ist auf geeigneten Standorten verstärkt für die Stromgewinnung zu nutzen. Geeignete Konzentrationszonen für die gebündelte Errichtung von Windenergieanlagen (Windparks) sind die Bereiche, die die natürlichen Voraussetzungen erfüllen (hohe Windhöffigkeit) und mit den textlichen und zeichnerischen Zielen des Gebietsentwicklungsplanes im Einklang stehen.

Eine Verträglichkeit ist nicht gegeben

- *in Bereichen für den Schutz der Natur,*
- *auf Flugplätzen,*
- *in Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (soweit noch nicht abgegraben),*
- *bei Oberflächengewässern und*
- *in Bereichen für Abfalldeponien, soweit sie noch nicht abgeschlossen sind.*

In folgenden Bereichen ist eine Verträglichkeit nur dann gegeben, wenn die mit der bestehenden Darstellung verfolgten Schutz und / oder Entwicklungsziele nicht nennenswert beeinträchtigt werden:

- *in Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung,*
- *in Regionalen Grünzügen,*
- *in Waldbereichen und*

- *in Reservegebieten für den oberirdischen Abbau nicht energetischer Bodenschätze.*

Um eine flächenhafte Überplanung der Landschaft mit Windkraftanlagen zu vermeiden, sind ausreichende Abstände zwischen den Windparks zu berücksichtigen. Zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Immissionen sind zu Allgemeinen Siedlungsbereichen ebenfalls ausreichende Abstände einzuhalten. Die visuelle Beeinträchtigung von Räumen, die durch das Landschaftsbild in besonderem Maße (auch kulturhistorisch) geprägt werden, ist zu vermeiden."

Ziel D. II. 2.1 des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW; LEP 95)
„(...) Regenerative Energien müssen stärker genutzt werden. (...)."

Ziel D. II. 2.4 des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW; LEP 95)
„Die Voraussetzungen für den Einsatz erneuerbarer Energien (vor allem Wasser-, Wind- und Solarenergie sowie nachwachsende Rohstoffe) sind zu verbessern bzw. zu schaffen. (...) Das besondere Landesinteresse an einer Nutzung erneuerbarer Energien ist bei der Abwägung gegenüber konkurrierenden Belangen als besonderer Belang einzustellen."

Ziele in Aufstellung (zu berücksichtigen)

Ziel (Entwurf) Z1 aus Kapitel 5.5.1 des Entwurfs des Regionalplans Düsseldorf (RPD)
„Darstellungen und Festsetzungen in Bauleitplänen für raumbedeutsame Windkraftvorhaben außerhalb der im Regionalplan dargestellten Windenergiebereiche sind in folgenden Bereichen nicht zulässig:

- *Bereichen für den Schutz der Natur (BSN),*
- *Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) – ohne ASB für zweckgebundene Nutzungen.*

Dies gilt nicht für bereits in Bauleitplänen für die Windenergienutzung vorgesehene Bereiche."

Ziel (Entwurf) 10.2-2 des Entwurfs des Landesentwicklungsplans (LEP) vom Juni 2013

„Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Entsprechend der Zielsetzung, bis 2020 mindestens 15 % der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch Windenergie und bis 2025 30% der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch erneuerbare Energien zu decken, sind proportional zum jeweiligen regionalen Potential ausreichende Flächen für die Nutzung von Windenergie festzulegen.

Die Träger der Regionalplanung legen hierzu Vorranggebiete für die Windenergienutzung mindestens in folgendem Umfang zeichnerisch fest:

- *Planungsgebiet Arnsberg 18.000 ha,*
- *Planungsgebiet Detmold 10.500 ha,*
- *Planungsgebiet Düsseldorf 3.500 ha,*
- *Planungsgebiet Köln 14.500 ha,*
- *Planungsgebiet Münster 6.000 ha,*
- *Planungsgebiet des Regionalverbands Ruhr 1.500 ha.“*

Sonstiges

Gemeinsamer Runderlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 11.07.2011 des Landes NRW

Voraussetzung für die landesplanerische Anpassungsmöglichkeit der vorliegenden Planungen ist des Weiteren, die Berücksichtigung des Gemeinsamen Runderlasses für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 11.07.2011 des Landes NRW.

Hinzu kommen im Falle der vorliegenden Planungen der Stadt Emmerich weitere zu beachtende Ziele und zu berücksichtigende Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung.

Dies betrifft insbesondere Vorgaben zu Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG), zu Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE), zu Sondierungsbereichen für eine mögliche GIB-Darstellung, zu Sondierungsbereichen für künftige BSAB sowie zu dem im GEP 99

dargestellten „Schienenweg für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr / Trasse der Umgehung Emmerich“.

Zu diesen Vorgaben erfolgen im Rahmen der nachstehenden landesplanerischen Bewertungen der einzelnen Konzentrationszonen entsprechende Ausführungen, soweit eine Relevanz bereits ersichtlich ist.

Generelle standortbezogene Vorgaben der Raumordnung und weiterführende Ausführungen zu den einzelnen Standorten

Standörtlich sind neben textlichen Zielen auch graphische Ziele zu beachten und Entwürfe graphischer Ziele zu berücksichtigen. Relevant sind hier neben den Plandarstellungen des GEP99 insbesondere die gemäß der §§ 3 und 4 als sonstige Erfordernisse der Raumordnung (Ziele in Aufstellung) zu berücksichtigenden Entwürfe der Windenergiebereiche (Vorranggebiete/-bereiche) im Entwurf des Regionalplans Düsseldorf („Windenergievorbehaltsbereiche“ im RPD-Entwurf sind keine Ziele in Aufstellung). Es können lokal aber auch andere geplante graphische Ziele im RPD-Entwurf von Bedeutung sein.

Im Einzelnen wird zu den vorliegenden Standorten Folgendes ausgeführt:

a) Windenergiebereiche (Vorranggebiete/-bereiche) im Entwurf des RPD

Für die Stadt Emmerich am Rhein sind keine Windenergiebereiche und Windenergievorbehaltsbereiche im aktuellen RPD-Entwurf vorgesehen. Es wird jedoch auf die Auseinandersetzung mit Potenzialflächen auch in Emmerich in der Begründung (S. 474 ff und Kap. 9) und im Umweltbericht hingewiesen.

b) Standorte aus den vorliegenden Bauleitplanungsunterlagen

KOZO 1 bis 4:

KOZO 1:

Die Fläche der potenziellen Konzentrationszone (KOZO) 1 ist im GEP 99 als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ (AFA) mit der überlagernden Freiraumfunktion „Grundwasser- und Gewässerschutz“

(BGG) dargestellt. Es handelt sich hier um eine bereits rechtsgültige, bestehende Konzentrationszone im FNP der Stadt Emmerich mit 2 bereits errichteten und einer kürzlich genehmigten Windenergieanlage (WEA).

Die Darstellung BGG im betroffenen Bereich wird in der Erläuterungskarte 8 „Wasserwirtschaft“ des GEP 99 als „Näheres Einzugsgebiet i.S. der Wasserschutzzone I-III A entsprechend der Planzeicheninhalte und -merkmale der 3. DVO zum Landesplanungsgesetz“ / „WG Helenenbusch“ konkretisiert. Gemäß GEP 99, Kap. 3.10, Ziel 2 Nr. 1 und 2 sind *„die dargestellten Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (…) vor Nutzungen zu schützen, die die Gewässerbeschaffenheit beeinträchtigen können. Daher sollen in Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz (…) keine wassergefährdenden Anlagen errichtet werden (…)“.*

Die KOZO 1 liegt hier konkret innerhalb des für die öffentliche Trinkwasserversorgung gesicherten Wasserschutzgebietes (WSG) Emmerich-Helenenbusch, Wasserschutzzone (WSZ) IIIA mit zugehöriger Wasserschutzgebietsverordnung. Wie bereits der Kreis Kleve als Untere Wasserbehörde in seiner Stellungnahme vom 19.12.2015 (Az. 6.1 – 61 12 02 -02) u.a. ausführt, regelt die WSG-VO Emmerich-Helenenbusch bestimmend, deutlich und restriktiv als Verbotstatbestand, dass beim Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) der Einsatz wassergefährdender Stoffe der Wassergefährdungsklassen 2 und 3 in der WSZ III nicht zulässig ist. Ergänzend hierzu verweise ich an dieser Stelle auch auf die unten angeführte Stellungnahme meines Dezernates 54 als Obere Wasserbehörde. Aus landesplanerischer Sicht ist eine Darstellung der KOZO 1 im BGG grundsätzlich möglich, wenn gewährleistet ist, dass es zu keiner Gefährdung der Trinkwassergewinnung nach Menge und Beschaffenheit kommt (vgl. Kap. 3.10 Ziel 2 GEP99). Dies wird als gegeben angesehen, wenn die entsprechenden Festsetzungen der WSG-VO eingehalten und im weiteren Bauleitplan-/Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.

Für das weitere Verfahren weise ich ergänzend auch darauf hin, dass innerhalb der Darstellung der KOZO 1 Flächen des Biotopverbundes von besonderer Bedeutung liegen, die im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW mit der Kennung VB-D-4103-0008 ausgewiesen sind. In der zeichnerischen Darstellung des Entwurfs des RPD ist für den betroffenen Bereich der KOZO 1 dementsprechend die Darstellung als Bereich für den „Schutz

der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE) vorgesehen. Diese Darstellung entspräche einem Grundsatz, d.h. als Vorbehaltsgebiet wird sie zukünftig voraussichtlich besonders zu berücksichtigen sein.

KOZO 2:

Das Plangebiet der potenziellen KOZO 2 ist im GEP 99 ebenfalls als AFA, im südwestlichen Teilbereich mit der überlagernden Freiraumfunktion BSLE sowie als BGG dargestellt.

Im Rahmen der Bauleitplanung muss gem. dem im GEP 99 o.g. Ziel zur Steuerung der Standorte für Windkraftanlagen sichergestellt sein, dass die zuvor genannten Schutz- und Entwicklungsziele nicht nennenswert beeinträchtigt bzw. unterlaufen werden. Weiterhin muss sichergestellt sein, dass auch die visuelle Beeinträchtigung von Räumen, die durch das Landschaftsbild in besonderem Maße (auch kulturhistorisch) geprägt werden, vermieden wird. Dies kann dadurch sichergestellt sein, dass eine entsprechende Fläche per se als entsprechend unkritisch zu bewerten ist (nachvollziehbare Darlegung in der Begründung) und/oder ggf. auch (mit) durch flankierende planerische Festlegungen. Relevant kann zudem sein, dass mit Windenergieanlagen nur punktuelle Inanspruchnahmen von Raumbereichen verbunden sind und insoweit i.d.R. weiterhin eine Mehrfachnutzung des Raumes möglich ist – im Gegensatz z.B. zu flächenhaften Bauvorhaben. Auch die Größenrelation von Windenergieflächen im Vergleich zu den umgebenden / verbleibenden wertvollen Bereichen kann von Bedeutung sein.

Im Fachbeitrag des LANUV NRW zur Erarbeitung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) ist dieser Bereich als Biotopverbund besonderer Bedeutung mit der Kennung VB-D-4103-0008 gekennzeichnet. Die maßgeblichen Schutz- und Entwicklungsziele sind demnach, die Erhaltung der reichhaltigen Rheinniederungs-Landschaft im Norden und Osten von Emmerich sowie die Optimierung der grünlandgeprägten Kulturlandschaft.

Der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW ist auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf veröffentlicht worden und dort einsehbar unter dem folgenden Internetlink:
http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/fachbeitrag_endfassung_LANUV_092014.html

Die Darstellung des betroffenen BGG wird in der Erläuterungskarte 8 „Wasserwirtschaft“ des GEP 99 als „Näheres Einzugsgebiet i.S. der Wasserschutzzone I-III A entsprechend der Planzeicheninhalte und -merkmale der 3. DVO zum Landesplanungsgesetz“ / „WG Helenenbusch“ sowie als „Über die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz hinausgehendes Einzugsgebiet (Weiteres Einzugsgebiet i.S. der Wasserschutzzone III B)“ konkretisiert. Das bereits o.g. Ziel 2 Nr. 1 und 2 des GEP 99, Kap. 3.10 ist hier ebenfalls entsprechend zu berücksichtigen.

Die KOZO 2 liegt hier gleichfalls konkret innerhalb des WSG Emmerich-Helenenbusch, Wasserschutzzone (WSZ) IIIA und IIIB. An dieser Stelle verweise ich erneut auf die Ausführungen des Kreises Kleve als Untere Wasserbehörde in seiner Stellungnahme vom 19.12.2015 (Az. 6.1 – 61 12 02 -02) zur entsprechenden WSG-VO, sowie auf die unten angeführte Stellungnahme meines Dezernates 54 als Obere Wasserbehörde. Aus landesplanerischer Sicht ist eine Darstellung der KOZO 2 ebenfalls grundsätzlich möglich, wenn gewährleistet ist, dass es zu keiner Gefährdung der Trinkwassergewinnung nach Menge und Beschaffenheit kommt (vgl. Kap. 3.10 Ziel 2 GEP99). Dies wird als gegeben angesehen, wenn die entsprechenden Festsetzungen der WSG-VO eingehalten und im weiteren Bauleitplan-/Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.

Des Weiteren ist im Bereich der nördlichen Bundes-/Gemeindegrenze der KOZO 2 ein Sondierungsbereich für eine mögliche GIB-Darstellung dargestellt (vgl. Erläuterungskarte 1 „Sondierungen für eine zukünftige Siedlungsentwicklung“ des GEP 99). Die Standorte „sind aufgrund ihrer Freiraumwertigkeiten nicht durch Darstellungen von besonderen Freiraumfunktionen überlagert. (…) Mit diesen Standorten kann auf heute nicht erkennbare Veränderungen des notwendigen Handlungsspielraumes der dargestellten Siedlungsbereiche reagiert werden.“ (siehe Erläuterung Kap. 2.1 Ziel 1 GEP99). Eine Darstellung als Siedlungsbereich würde eine Regionalplanänderung erfordern. Laut Fachbeitrag des LANUV zur Fortschreibung des Regionalplanes ist inzwischen eine andere Freiraumwertigkeit gegeben, da es sich um eine Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung handelt. Aus diesem Grund ist der Sondierungsbereich im Entwurf des RPD entfallen. Zudem schließen sich GIB und Windenergieanlagen nicht per se aus.

KOZO 3:

Die Fläche der potenziellen KOZO 3 ist im GEP 99 als AFA mit der überlagernden Freiraumfunktion BSLE dargestellt.

Im Fachbeitrag des LANUV NRW ist dieser Bereich – analog zu KOZO 2 – als Biotopverbund besonderer Bedeutung mit der Kennung VB-D-4103-0008 gekennzeichnet. Die maßgeblichen Schutz- und Entwicklungsziele sind demnach die Erhaltung der reichhaltigen Rheinniederungs-Landschaft im Norden und Osten von Emmerich sowie die Optimierung der grünlandgeprägten Kulturlandschaft.

Für den hier betroffenen BSLE gelten die o.g. Ausführungen bei KOZO 2 zum Biotopverbund von besonderer Bedeutung mit der Kennung VB-D-4103-0008 und zum BSLE entsprechend.

KOZO 4:

Das Plangebiet der potenziellen KOZO 4 ist im GEP 99 ebenfalls als AFA mit der überlagernden Freiraumfunktion BSLE dargestellt. Zudem durchquert der im GEP 99 dargestellte „Schienenweg für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr / Trasse der Umgehung Emmerich“ das Plangebiet.

Für den hier betroffenen BSLE gelten die o.g. Ausführungen bei KOZO 2 zum Biotopverbund von besonderer Bedeutung mit der Kennung VB-D-4103-0008 und zum BSLE entsprechend.

Die Darstellung der „Trasse der Umgehung Emmerich“ des derzeit gültigen GEP 99 stellt hier eine alternative Trassenführung zum Ausbau der Betuwe-Linie dar, welche sich derzeit im Planfeststellungsverfahren befindet. Im Entwurf zum RPD wird die Trasse der Umgehung Emmerich aufgrund des laufenden Planfeststellungsverfahrens, welches einen Ausbau des vorhandenen Schienenweges vorsieht nicht mehr dargestellt.

Landesplanerische Bewertung der KOZO 1 bis 4

Unter Berücksichtigung der o.g. Ausführungen zu den **KOZO 1 bis 4** kann eine Anpassung an die Ziele der Raumordnung in Aussicht gestellt werden, vorbehaltlich der Darlegung einer verträglichen Lösung der unter Punkt „Raumordnerische Ausführungen zur Systematik und Allgemeines zu den vorgelegten Unterlagen“ noch zu klärenden Fragen

bzw. fehlenden Unterlagen und Prüfungen (Umweltbericht, Unterlagen zur ASP I und II).

KOZO 5:

Die Fläche der potenziellen KOZO 5 ist im GEP 99 als AFA dargestellt. Gleichzeitig liegt sie vollständig innerhalb eines in der Erläuterungskarte 9a-Rohstoffe abgebildeten Sondierungsbereiches für künftige BSAB. Sie schließt dabei westlich direkt an einen aktiv betriebenen „Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ (BSAB) an.

Gemäß Ziel 1 Nr. 9, Kap. 3.12 - Rohstoffgewinnung - des GEP 99 *„nehmen die in der Erläuterungskarte Rohstoffe 9a abgebildeten Sondierungsbereiche für künftige BSAB in Bezug auf die durch die BSAB erfolgte langfristige Sicherung und Ordnung der Lagerstätten im Sinne des Landesentwicklungsplans NRW eine ergänzende Funktion wahr. Fortschreibungen der BSAB erfolgen auf der Grundlage der Erläuterungskarte Rohstoffe. Die Inanspruchnahme der Sondierungsbereiche für andere raumbedeutsame Nutzungen, Planungen und Maßnahmen ist unzulässig, sofern diese mit einer potenziellen künftigen Nutzung der Lagerstätte nicht vereinbar sind“*.

Daher bestehen **landesplanerische Bedenken** gegen die geplante KOZO 5. Der Darstellung steht das o.g. zu beachtende Ziel 1 Nr. 9 des Kapitels 3.12 des GEP 99 entgegen. Zu berücksichtigen ist zudem, dass auch der Entwurf des Regionalplans Düsseldorf (RPD) entsprechende Regelungen für den Sondierungsbereich als Ziel vorsieht in Z8 aus Kap. 5.4.1 (Ziel in Aufstellung als sonstiges Erfordernis der Raumordnung gemäß § 3 ROG).

Stellungnahmen der Fachdezernate

Seitens der beteiligten Fachdezernate meines Hauses ergehen nachfolgende fachliche Stellungnahmen und Hinweise:

Dezernates 26 „Luftverkehr“

„Die Konzentrationszone 5 liegt in der Nähe des Segelflugplatzes Emmerich. Die in den Richtlinien „Gemeinsame Grundsätze des Bundes

und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb“ (NfL I 92/13 vom 02.05.2013) unter Pkt. 6 vorgeschriebenen Mindestabstände zur Platzrunde werden hier nicht eingehalten. In unmittelbarer Nähe der vorgesehenen KOZO 5 bestehen bereits seit Jahren Windkraftanlagen (WKA). Nach Ablauf der Betriebszeit dieser WKA sollen deren Standorte nicht mehr als Windkraftanlagen-Standorte genutzt werden sollen. Die Errichtung von weiteren Windkraftanlagen und/oder Repowering der bestehenden Anlagen in dieser Fläche ist aus luftrechtlicher Sicht nicht möglich.

Allgemeiner Hinweis

Windkraftanlagen von mehr als 100m über Grund stellen in jedem Fall ein Luftfahrthindernis gem. § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) dar und bedürfen im Rahmen des BImSch-Genehmigungsverfahrens meiner besonderen luftrechtlichen Zustimmung. Es handelt sich hierbei immer um eine Einzelfallentscheidung.

Aufgrund evt. militärischer Belange bitte ich – falls noch nicht geschehen – das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr in Bonn zu beteiligen.“

Dezernat 35 „Städtebau, Bauaufsicht, Bau-, Wohnungs- und Denkmalangelegenheiten sowie -förderung“

„Zu den von der Stadt Emmerich mit Schreiben vom 20.11.2104 zur Anpassung gem. § 34 (1) LPlG Ihnen vorgelegten Unterlagen nehme ich folgendermaßen Stellung.

Der Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ muss das gesamte Stadtgebiet der Stadt Emmerich am Rhein sein, da andernfalls kein schlüssiges Gesamtkonzept, das Voraussetzung für die gewünschte Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB ist, entwickelt werden kann. Da in den Planzeichnungen nur Teile des Stadtgebietes sichtbar sind, kann irrtümlich angenommen werden, es handele sich um einen räumlichen Teil-Flächennutzungsplan für zwei Teilbereiche des Stadtgebietes (siehe Stellungnahme Kreis Kleve UIB vom 19.12.2014). Um den Geltungsbereich unmissverständlich anzugeben, empfehle ich in der Planzeichnung des sachlichen Teil-FNP das gesamte Stadtgebiet darzustellen und darüber hinaus in der Begründung klar anzugeben, dass der Teil-FNP Regelungen für das gesamte Stadtgebiet (Konzentrationszonen und

Ausschlussbereiche) trifft. Vorsorglich möchte ich auch schon jetzt darauf hinweisen, dass auch bei der späteren Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs gem. § 3 Abs. 2 BauGB als Geltungsbereich des Planes das gesamte Stadtgebiet angegeben werden sollte. Wenn die geplante Kombination von Konzentrations- und Ausschlusszonen das gesamte Gemeindegebiet erfasst, ist nach dem Beschluss des BVerwG vom 17.09.2008 – 4 BN 22/08 – die Anstoßfunktion der Bekanntmachung für die Beteiligung der Öffentlichkeit erfüllt, wenn darin kenntlich gemacht wird, dass die Grenzen des Geltungsbereiches des Plans mit den Gemeindegrenzen übereinstimmen sollen.

In den Erläuterungen zum Vorentwurf ist dargelegt, dass die geplanten Konzentrationszonen auf der Grundlage eines „Konzeptes zur Bestimmung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in der Stadt Emmerich am Rhein“, das von einem externen Büro erstellt wurde und vom Rat als Arbeitsgrundlage beschlossen wurde, entwickelt wurden. Die in dem Konzept aufgestellten Tabukriterien sind aufgelistet, zusätzlich wurden dann offenbar noch weitere Tabukriterien angesetzt (z. B. Abstände zu Wohnbebauung im Außenbereich, Mindestgröße der als Konzentrationszone dargestellten Fläche). Des Weiteren werden Flächenreduzierungen aufgrund der artenschutzrechtlichen Prüfung erwähnt. Diese Verfahrensweise zur Ermittlung der grundsätzlich geeigneten Flächen (Potenzialflächen) ist etwas unklar. Ich rege daher an, sämtliche Tabukriterien, die einheitlich für den gesamten Außenbereich angesetzt wurden, in einer Liste klar anzugeben, um ein schlüssiges Gesamtkonzept darzulegen. Die Liste könnte in Abschnitte für die harten und weichen Tabukriterien untergliedert werden, um einen besseren Überblick zu verschaffen.

Die Einordnung der „harten“ Tabukriterien sollte noch überprüft werden, da nur solche Flächen als harte Tabuzone betrachtet werden dürfen, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen für die Windenergienutzung nicht geeignet sind. Die im vorliegenden Entwurf angesetzten Mindestabstände zu Siedlungsflächen, Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebieten sind vorsorglich zur Vermeidung von Konflikten angenommen und beruhen nicht auf einer gesetzlichen Grundlage (vgl. Urteil OVG NRW vom 1.07.2013 – 2D 46/12.NE).

Zu allen Tabukriterien sollte noch begründet werden, warum in den betroffenen Flächen die Nutzung durch Windenergieanlagen ausgeschlossen werden soll. Bei den harten Tabuzonen sollte die

Begründung mit Verweis auf eine entsprechende Rechtsgrundlage erfolgen. Falls die rechtliche Grundlage auch Ausnahmen oder Befreiungen offen lässt, z. B. bei Abständen zu Bundesfernstraßen s. § 9 Abs. 8 FStrG, sollte noch ergänzend begründet werden, warum eine Ausnahme im Stadtgebiet Emmerich generell als ausgeschlossen betrachtet wird. Die Tabukriterien sind einheitlich für sämtliche Flächen anzusetzen und zu begründen, um die Potenzialflächen zu ermitteln. In diesem Zusammenhang ist z.B. nicht erkennbar, warum für die Konzentrationszone 4 100 m Abstand zu Autobahn und Hochspannungsleitungen als erforderlich angesehen werden, im Übrigen aber nur 40 m zur Autobahn und 80 m zu Hochspannungsleitungen als hartes Tabukriterium gewertet werden.

Falls für verschiedene Wohnnutzungen im Außenbereich unterschiedliche Tabukriterien gelten sollen, ist dafür eine städtebauliche Begründung anzugeben. Die Absichten einzelner Grundstückseigentümer, wie es für die Konzentrationszone 2 formuliert wird, reichen dafür nicht aus.

In den Ergebniskarten sollten die nach Anwendung der einheitlichen harten und weichen Tabukriterien ermittelten Potenzialflächen klar erkennbar sein. Warum hier (grüne) Flächen mit 300 m Abstand zur Wohnnutzung und (gelbe) Flächen mit 500 m Abstand zur Wohnnutzung dargestellt werden, erschließt sich mir nicht. Flächen, die in der Karte nicht als Potenzialfläche angegeben sind, können nicht anschließend als Konzentrationszone vorgesehen werden (vgl. Zone 1 südlicher Streifen, Zone 4 östlicher Teil).

Zur Prüfung des Artenschutzes wurde bisher nur die Stufe 1 der Artenschutzprüfung durchgeführt. Dies ist im Falle einer Konzentrationszonenplanung für Windenergieanlagen mit Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht ausreichend. Hier ist eine vollständige Artenschutzprüfung der als Konzentrationszone geplanten Flächen erforderlich, um sicher zu stellen, dass die Umsetzung der Vorhaben nicht an artenschutzrechtlichen Gründen scheitert. Hierzu verweise ich auf die „Gemeinsame Handlungsempfehlung des MWEBWV NRW und des MKULNV NRW vom 22.12.2010 „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ Kap. 3 und den Leitfaden des MKULNV „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ vom 12.11.2013 Kap. 4.2.

Im weiteren Verfahren ist eine Einschätzung vorzunehmen, ob mit den dargestellten Konzentrationszonen für die Windenergie substanziell genügend Raum geschaffen wird, um die Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich zu rechtfertigen und dem Eindruck einer Verhinderungsplanung entgegen zu wirken. Falls dies mit dem gegenwärtigen Konzept nicht erreicht würde, wären die weichen Tabukriterien zu überarbeiten.

Die planungsrechtlichen Hinweise resultieren aus einer überschlägigen Sichtung der eingereichten Unterlagen. Auch hier nicht erwähnte planungsrechtliche Aspekte können bei der umfassenden Prüfung im späteren Genehmigungsverfahren gemäß § 6 BauGB geltend gemacht werden."

Dezernat 51 „Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei / Höhere Landschaftsbehörde"

„Die Stadt Emmerich hat sich augenscheinlich differenziert mit ihrem Gemeindegebiet auseinandergesetzt, um möglichst restriktionsfrei/-arme Flächen zu finden; gleichwohl sind der Anfrage hinsichtlich der ausgewählten 5 Konzentrationszonen wesentliche Bewertungen nicht zu entnehmen und entsprechend zu ergänzen:

Leider fehlt der Umweltbericht; insofern können die Bewertungen hinsichtlich der Verträglichkeit mit den Schutzgütern Landschaftsbild, stille Naherholung und Arten-/Biotopschutz sowie ggfs. erforderlicher Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht entnommen und überprüft werden.

Vorsorglich werden daher fachliche Bedenken angemeldet, zumal die Standorte im Wesentlichen – auch wenn sie außerhalb von Landschaftsschutzgebieten liegen – gem. LANUV als schutzwürdige Biotope mit hervorgehobener Verbundfunktion kartiert wurden.

Die Standorte liegen im jetzt überflutungsfreien Niederungsbereich des Wild-Oude Ijssel-Systems mit überwiegender Grünland-/Weidenutzung. Feldhecken, Baumreihen und Einzelbäume untergliedern mit wechselfeuchten Gräben die Landschaft.

Wie dem städtischen Anschreiben zu entnehmen ist, ist eine ASP Stufe I veranlasst worden, die zu dem Ergebnis kommt, dass insbesondere hinsichtlich der Avifauna Konflikte zu erwarten sind, v.a. hinsichtlich Gänse, Wiesenvögel und Kiebitz, die Vermeidungs- und

artenschutzrechtlichen CEF-Maßnahmen erforderlich machen. Leider liegt auch die ASP I nicht bei, so dass Ort, Art, Umfang der Beeinträchtigungen sowie erforderlicher Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen nicht nachvollzogen und bewertet werden können.

Zudem werden im Anschreiben der Stadt Emmerich Maßnahmentitel wie „Freihalten von (Vogel-) Flugkorridoren“ hinsichtlich des noch nicht absehbaren Überflugverhaltens von Gänsen in das angrenzende Vogelschutzgebiet benannt (hier scheint v.a. die WEA-Zone 2 gemeint zu sein, die als Querriegel in der Biotopverbundzone geplant wird). Auch zu diesem Aspekt sollte die ASP miteingereicht werden bzw. fortgeschrieben werden, um erforderliche Maßnahmen nach Ort/Raum, Art und Umfang, zeitlichem Ablauf und Machbarkeit aufzuzeigen sowie den Zuschnitt der Konzentrationszonen zu überprüfen.

Ein Konflikttransfer in die nachfolgende Bauleitung oder Baugenehmigungsverfahren sollte nachvollziehbar ausgeschlossen werden, vielmehr sollte im Zuge der FNP-Änderung aufgezeigt werden, ob und wie die erkannten artenschutzrechtlichen Probleme lösbar sind.“

Dezernat 52 „Abfallwirtschaft - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz“

„Vorbemerkung:

Der Teilflächennutzungsplan dient dazu, die Errichtung zukünftiger WEA Anlagen planerisch zu steuern, so dass diese zukünftig nur in den ausgewiesenen Konzentrationszonen errichtet werden können. Bestehende WEA haben Bestandsschutz, ein Repowering ist ausgeschlossen.

Den Erläuterungen zum FNP ist zu entnehmen:

„Die Darstellung von Konzentrationszonen bezeichnet vom Grundsatz her Bereiche, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen bauplanungsrechtlich zulässig ist, ohne konkrete Standortzuweisungen vorzunehmen. Die Zulässigkeit der zukünftigen Anlagenstandorte ist individuell im Hinblick auf Lärmemissionen, Schattenwurf oder ihre optisch bedrängende Wirkung, je nach Anlagentyp und -größe einer Einzelfalluntersuchung zu unterziehen.“

Stellungnahme

Aus Sicht des Dezernates 52 nehme ich zu dem Teilflächennutzungsplan wie folgt Stellung:

Gegen die beabsichtigte Änderung des FNP bestehen keine Bedenken. Es fehlt noch eine Aussage zur Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden. Im Umweltbericht ist deshalb darzulegen, in welchem Umfang schutzwürdige Böden in Anspruch genommen werden und es sollten mögliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für das Schutzgut Boden dargestellt werden. Dabei sollte auch betrachtet werden, ob bei den konkreten Standortzuweisungen eine Inanspruchnahme schutzwürdiger naturnaher Böden vermieden oder zumindest minimiert werden kann. Hierbei sind sowohl die dauerhafte Inanspruchnahme im Bereich des Anlagenstandortes als auch temporär (im Rahmen der Errichtung oder des Abrisses) in Anspruch genommene Böden zu betrachten.

In den Zulassungen der zukünftigen Anlagen sind auch Regelungen zum bodenschonenden Abriss bei der Aufgabe einzelner Anlagen oder beim Repowering aufzunehmen."

Dezernat 54 „Wasserwirtschaft - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz"

„Stellungnahme aus Sicht des Trinkwasserschutzes / des vorbeugenden Gewässerschutzes

Die geplanten Konzentrationszonen 1 und 2 liegen innerhalb des festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes „Helenenbusch", Zonen IIIA und IIIB.

Im Erläuterungsbericht wird jedoch nicht auf „Bereiche für Grundwasser und Gewässerschutz" gemäß GEP 99 der Bez. Reg. Düsseldorf eingegangen, obwohl die festgesetzten WSZ I-IIIA diesen Bereichen entsprechen.
In den Zielen des GEP 99 ist festgelegt, dass die hierin dargestellten Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz zu sichern sind. Sie sind vor Nutzungen zu schützen, die die Grundwasser-beschaffenheit beeinträchtigen können. Die noch weitgehend unbeeinträchtigten, für die Trinkwassergewinnung geeigneten Bereiche sollen von Nutzungen freigehalten werden, die zu einer Gefährdung der Trinkwassergewinnung nach Menge und Beschaffenheit führen können.

Von Windkraftanlagen gehen Risiken für die Trinkwassergewinnung infolge mehrerer möglicher Aspekte aus:

- Eingriff in den Untergrund (Entfernung schützender Deckschichten, ggf. Durchteufung von Grundwasserstockwerken, Pfahlgründungen - diese kommen in ihrer Eingriffswirkung Bohrungen gleich).
- Baustellenarbeiten und damit verbundene Risiken für das Grundwasser.
- Baustelleneinrichtungen sowie Schaffung von (schwerlastfähigen) Straßen / Wegen / sonstigen Verkehrsflächen, v.a. wenn Bodenveränderungen nötig werden, die die natürlichen Schutzfunktionen des Bodens vermindern.
- Windkraftanlagen stellen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dar, da hier Getriebeöl, Hydrauliköl, Schmiermittel, Kühlmittel und ggf. Öltransformatoren zum Einsatz kommen. Kritisch ist neben der Verwendung dieser Mittel und der Leckage Gefahr auch der Austausch des Altöls und der Kühlmittel, die unter extrem hohen hydrostatischen Drücken (aufgrund der hohen Gondelhöhen) erfolgen.
- Ggf. Risiken infolge von Rodungen und Grünlandumbruch, welches einen erhöhten Nitrataustrag in das Grundwasser bedeutet.
- Zusätzlich treten besondere Risiken infolge Schäden an den Windkraftanlagen auf (Leckagen, Brände, Kollaps der Anlage)

Aus Sicht des Trinkwasserschutzes und des vorbeugenden Gewässerschutzes stellen die Zonen I und II festgesetzter oder geplanter Wasserschutzgebiete absolute Ausschlussgebiete für Windkraftanlagen dar.

Auch in Zone IIIA können Windkraftanlagen ein Gefährdungspotential darstellen, beispielsweise durch die Verwendung von nicht biologisch abbaubarer Stoffe (z.B. Trafo Öle). In der Zone IIIA sind Windkraftanlagen daher nur unter bestimmten Voraus-setzungen/Auflagen möglich. Dies sind u. A., dass Gründungen ausschließlich im grundwasserfreien Bereich und nur dann erfolgen wenn eine Grundwasserbeeinträchtigung ausgeschlossen werden kann. Auch Regelungen zu den o.g. i.d.R. wassergefährdenden Betriebsstoffen sind im weiteren Planverfahren und speziell im Rahmen etwaiger zukünftiger Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Hierbei sind insbesondere auch die Vorgaben geltender Schutzgebietsverordnungen in den Blick zu nehmen.

ÜSG/HWRM

Die Konzentrationszone 1 des Vorhabens befindet sich derzeit in keinem nach § 76 WHG in Verbindung mit § 112 LWG ordnungsbehördlich festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet (ÜSG), für das besondere Schutzvorschriften gelten(§78WHG).

Im Rahmen des Hochwasserrisikomanagements (HWRM) als Instrument des vorsorgenden Hochwasserschutzes wurden Risikogebiete identifiziert, die ein potenziell signifikantes Hochwasserrisiko aufweisen. Der Rhein ist ein solches Risikogebiete bzw. Risikogewässer. Für die ermittelten Risikogebiete wurden bis Ende 2013 Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten für verschiedene Hochwasserszenarien erstellt.

Diese Karten finden Sie auf der Internetseite: http://www.flussgebiete.nrw.de/index.php/HWRMRL/Risiko-_und_Gefahrenkarten

Das Vorhaben liegt innerhalb der Gebiete, die sowohl bei einem häufigen als auch bei einem mittleren (HQ100) Hochwasserereignis des Rheins durch Versagen von Hochwasserschutzeinrichtungen überschwemmt werden können. Zudem liegt das Vorhaben in den Überschwemmungsflächen eines extremen Hochwasserereignisses des Rheins.“

Abschließende Bemerkungen

Im Hinblick auf die vorgenannten Ausführungen, hier insbesondere auch die Ausführungen meines Dezernates 35 zu Systematik und Konzept der vorliegenden Planung, reichen die Unterlagen für eine abschließende landesplanerische Stellungnahme nicht aus, sodass ich empfehle, die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes “Windenergie” und die 77. Flächennutzungsplan-Änderung der Stadt Emmerich am Rhein (Aufhebung der bestehenden Darstellung einer Konzentrationszone für Windenergie im allgemeinen FNP) entsprechend zu überarbeiten und **erneut gemäß § 34 Abs. 1 LPlG** vorzulegen.

Auf die Stellungnahme des Kreises Kleve vom 19.12.2015 (Az. 6.1-61 12 02-02) weise ich ausdrücklich hin.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Schiffers)

Anlage: Stellungnahme des Kreises Kleve vom 19.12.2015 (Az. 6.1-61 12 02-02)